



Mitglied

KESSELINSPEKTORAT  
INSPECTION DES CHAUDIÈRES

Richtistrasse 15, CH - 8304 Wallisellen, Tel. 044 877 61 11, Fax 044 877 61 75



Wallisellen, 10.06.2020

Gültig bis: 31.03.2025

## Gewässerschutztauglichkeit nach KVV

## KVV 221.005

zu Anlageteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten

SVTI-Nr.: SM 299133

### Gegenstand

Beschichtung auf Basis eines Polyurethan-Flüssigkunststoffes (PUR) mit der Bezeichnung «Progaflex HTTV».

### Geltungsbereich

Abdichtung von Schutzbauwerken aus Stahlbeton oder Spannbeton, in Gebäuden und im Freien bei Anlagen für das Lagern und Umschlagen von **Heizöl und Dieselöl** (Flammpunkt > 55 °C).

### Gültigkeitsdauer

Dieses Dokument ist gültig bis (Gültigkeit siehe oben), sofern die nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- keine konstruktiven Änderungen;
- keine Änderungen der Herstellverfahren;
- Gültigkeit der «Regeln der Technik 31-a-1.2» des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsstoffe zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992);

**Sollte eine der genannten Voraussetzungen entfallen, verliert das Dokument sofort seine Gültigkeit.**

Eine spätere Erneuerung ist auf Antrag möglich.

### Inhaber dieses Dokumentes und Hersteller

NICOTECH GmbH  
Stüdelacker 9  
CH – 4587 Aetingen

### Hinweise

Dieses Dokument ersetzt das KVV-Zertifikat; KVV 221.005.15.

In der Montage- und Betriebsanleitung, in den Prüfprotokollen sowie auf dem Typenschild ist die **KVV-Nummer** anzugeben.

Dieses Dokument muss mit jedem Objekt mitgeliefert werden und wird von uns den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt.

**Rechtsgrundlagen (ab 01.01.2020)**

- Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Artikel 32a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- KVV Richtlinien: «Allgemeine Richtlinien» (Januar 2019) (1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit);
- KVV-Richtlinien: «Richtlinie 1» (Dezember 2018);

**Technische Grundlagen**

- Regeln der Technik 31-a-1.2 des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsmittel zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992);
- Bestätigung des Herstellers vom 11.05.2020 «keine Produktänderungen»;
- Technisches Merkblatt «Progaflex HTTV» mit Verarbeitungshinweisen (Stand 13.11.2012)
- Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG «Progaflex HTTV-Harz, olivgrün» (Stand 01.02.2016)
- Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG «Progaflex HTTV-Härter, ocker» (Stand 01.02.2016)
- EMPA-Prüfbericht Nr. 419235 vom 5. September 2001, «Rissüberbrückung nach RdT 31-a-1.2»;
- LPM-Prüfbericht Nr. A-23'790-1 vom 12. September 2001, «Prüfung nach RdT 31-a-1.2»
- LPM-Prüfbericht Nr. A-23'790-2 vom 28. Januar 2002, «Lagergutbeständigkeit nach RdT 31-a-1.2» (Prüfung einer Testanlage);
- SUVA- Richtlinien 1416 betreffend «Arbeiten in Behältern und engen Räumen»;

**Aufbau und Werkstoffe der Abdichtung, Verarbeitung**

Die Beschichtung «Progaflex HTTV» besteht bei mineralischen Untergründen aus folgenden Schichten (in der angegebenen Reihenfolge):

1. Haftanstrich «Proga Primer A»; Verarbeitung mittels Spritzen, Rollen oder Streichen
2. «Progaflex HTTV»: 2-Komponenten-Flüssig-PUR, Mischungsverhältnis Harz zu Härter 3:1 Gewichts-Teile; Verarbeitung durch Rollen in 2 bis 3 Schichten, bis die erforderliche Schichtdicke erreicht ist.

**Schichtdicke der Abdichtung**

Folgende, von den Regeln der Technik abweichende Schichtdicken sind einzuhalten:

- Mittlere-Schichtdicke 2,0 bis 2,1 mm;
- Mindest-Schichtdicke 1,9 mm;

**Beurteilung**

Gestützt auf die Überprüfung der Technischen Grundlagen erfüllt der Gegenstand die Anforderungen der KVV-Zulassungsgrundsätze für den präzisierten Geltungsbereich. Die Beschichtung «Progaflex HTTV» stellt eine Schutzeinrichtung zum Rückhalten von wassergefährdeten Flüssigkeiten, (Heizöl und Dieselöl mit Flammpunkt > 55 °C) dar;

Die Verwendung der Abdichtung bei Anlagen für das Lagern und Umschlagen von hier nicht aufgeführten Flüssigkeiten bedarf eines entsprechenden Beständigkeitsnachweises durch den Inhaber dieses Dokumentes an den KVV-Sachverständigen;

**Besondere Bestimmungen / Einschränkungen**

- Die «SUVA- Richtlinien 1416 betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen» sind zu beachten;
- Der Einbau und die Funktionsprüfung der Abdichtung gelten als Spezialarbeiten. Sie dürfen nur von einer fachkundigen Person ausgeführt werden.  
Die Montage- und Verarbeitungsvorschrift des Herstellers ist zu beachten.  
Diese müssen in der entsprechenden Landessprache vorliegen;
- Über den korrekten Einbau, die Dichtheit, Druckfestigkeit und Funktionstüchtigkeit jeder Abdichtung sind Prüfprotokolle zu erstellen und dem Anlageninhaber mindestens in der entsprechenden Landessprache auszuhändigen;
- Bei den Schutzbauwerken darf auf Innenflächen, die mit der Beschichtung abgedichtet werden, von aussen kein hydrostatischer Druck wirken:
- In der Nähe des Einstiegs in das Schutzbauwerk ist ein gut sichtbares, dauerhaftes Hinweisschild gemäss der «Regeln der Technik vQSG» anzubringen, das die Hersteller-Adresse, den Abdichtungs-Werkstoff sowie dessen Fabrikationsnummer ausweist;
- Dieses Dokument gilt nur für den begutachteten Gegenstand. Änderungen sind vom Inhaber dieses Dokumentes dem KVV-Sachverständigen unverzüglich zu melden. Dieser ordnet nötigenfalls die Nachprüfung des Materials an und veranlasst alle erforderlichen Schritte.
- Die einzelnen Komponenten der Abdichtung sind selbst auch wassergefährdend!  
Reste müssen ordnungsgemäss entsorgt werden (VVS-Code 1620, EAK-Nr. 080111);

**Der Sachverständige gemäss KVV**

SVTI - Kesselinspektorat, anerkannte Prüfstelle



Wolfgang Helbling  
Leiter Gefahrgut



Markus Staub  
Sachverständiger